



Nachdem Seine Königl: Majestät in Preussen &c: Unser Allergnädigster Herr unterm 29. Julii Anni Currentis Allergnädigst befohlen, das hinführo keine andere Theen und Ost Indische Porcellaine Waaren in Dero sämtlichen Provintzien und Landen zur Einländischen Consumtion eingelassen werden sollen, als nur diejenige, so die Octroirte Asiatische Handlungs-Compagnie zu Embden einbringet und von ihr gekauft zu seyn mit derselben Certificaten und Zeichen legitimiret worden.

Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät auch ferner Allergnädigst gutgefunden, das zu mehrerer Aufnahme der Einländischen Seyden Fabriquen keine Ost Indische Seyden-Waaren zur Einländischen Consumtion weder durch die Asiatische Embdensche Handlungs-Compagnie noch sonst

sonst weiter eingebracht und debitiret werden sollen.

Als wird solches jedermänniglich hiedurch bekandt gemacht, um sich darnach Allergehorsamst zu achten, dabeneben dienet der Kauffmannschaft hiedurch zur Nachricht, das der publique Verkauf der mit dem Retour-Schiff zu Embden ohnlängst angekommenen Waaren vor der Thüre seye, damit sie in Zeiten um die nöthige Bekandschafft nach Embden sich bewerben, und nach Gutfinden, entweder von daher directè oder von Wesel ihre Provisi- on kommen lassen können. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 30. Augusti 1755.



De La Motte. C. G. von Reinhart. Plesmann.